

Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2023-0.542.031

25. Juli 2023

Information zu der am 31. Juli 2023 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Abfälle (VB-0800)

Am **31. Juli 2023** tritt die unter [BGBl. II Nr. 223/2023](#) verlautbarte Änderung der [Abfallnachweisverordnung 2012](#) (ANV-Novelle POP) in Kraft, mit der das Begleitscheinverfahren (siehe VB-0800 Abschnitt 7) um Vorgaben für die Übergabe sowie die Beförderung von (gefährlichen und nicht gefährlichen) POP-Abfällen ergänzt wurde.

Als POP-Abfälle gelten gemäß [§ 2 Abs. 4 Z 9 AWG 2002](#) Abfälle, die aus in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) Nr. 2019/1021](#) (EU-POP-V) aufgelisteten persistenten organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants) bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die einen oder mehrere der in [Anhang IV EU-POP-V](#) aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten (siehe VB-0800 Abschnitt 1.1. Abs. 7 und VB-0800 Anlage 1a).

Nach [§ 19 Abs. 1 AWG 2002](#) muss nunmehr auch beim innerösterreichischen Transport von POP-Abfällen ein „Begleitschein für gefährlichen Abfall und für POP-Abfall“ (VB-0800 Anlage 2 Muster 3) mitgeführt werden. Details siehe VB-0800 Abschnitt 7.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Abfälle berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 25. Juli 2023